



Brüssel, den 12. April 2023
(OR. en)

7745/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0023(NLE)

UK 50
COPEN 81
JAI 346

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Festlegung eines Standardformblatts für Rechtshilfeersuchen nach Artikel 635 Absatz 1 des genannten Abkommens

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits
eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Festlegung eines Standardformblatts
für Rechtshilfeersuchen nach Artikel 635 Absatz 1 des genannten Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen¹,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2021/689 geschlossen.
- (2) Teil Drei Titel VIII des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ergänzt die Bestimmungen des am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, des am 17. März 1978 in Straßburg unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeabkommen und des am 8. November 2001 in Straßburg unterzeichneten Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und erleichtert ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits.
- (3) Der Rat hat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der Standpunkte anzunehmen, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium aufgefordert wird, rechtswirksame Akte zu erlassen. Der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ist ein gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetztes Gremium.

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (4) Nach Artikel 635 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit übernimmt der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit die Aufgabe, durch Annahme eines Anhangs dieses Abkommens ein Standardformblatt für Rechtshilfeersuchen festzulegen. Wenn der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit einen Beschluss angenommen hat, der ein solches Standardformblatt festlegt, so ist nach Artikel 635 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit dieses Standardformblatt für Rechtshilfeersuchen zu verwenden.
- (5) Der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit soll das Standardformblatt für Rechtshilfeersuchen nach dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festlegen, indem er einen Anhang dieses Abkommens annimmt.
- (6) Das Standardformblatt für Rechtshilfeersuchen wird die Rechtshilfe zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits dadurch erleichtern, dass darin alle notwendigen Informationen angegeben sind, die ein Rechtshilfeersuchen enthalten sollte.
- (7) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertreten ist.

- (8) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit ist aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689, der sich auf Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als materielle Rechtsgrundlage stützt, für alle Mitgliedstaaten verbindlich.
- (9) Dänemark und Irland sind aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689 durch Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses, mit dem das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit durchgeführt wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu vertretende Standpunkt zur Festlegung eines Standardformblatts für Rechtshilfeersuchen, ist in dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses dieses Sonderausschusses enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
